

Bräuer-Beitrag.

Offizielles Organ aller organisirten Brauereiarbeiter.

Sämmtliche Briefe sind zu adressiren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an G. Riegel; — Versammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an F. Krieg; — sämmtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1277. Redaktion: F. Krieg, Hannover. Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mk., für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgepaaltene Petitzeile 20 Pfg.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Christenburgerstraße 26. — Vorsitzender der Rechtschutz-Kommission: Seb. Lant, Frankfurt a. M., Dautenstraße 9, 2. Etage. — Vorsitzender der Pres-Kommission: R. Schäfer, Linden-Hannover, Marthastraße 1, 2. Etage.

Nr. 24.

Hannover, den 16. Juni 1899.

9. Jahrgang.

Kollegen und Berufsgenossen!

Der Kampf in Frankfurt erfordert größere Mittel, als in der letzten Woche eingegangen sind. Bethätigt Euer Solidaritätsgefühl und sammelt fleißig für die Ausgesperrten. Alle Gelder sind an den Hauptkassirer zu senden. Sammellisten sind vom Hauptvorstand zu beziehen.

Aus der Geheimrathswelt.

Nach langen und schweren Wochen hat endlich die von allen Seiten mit verschiedenen Gefühlen erwartete Zuchthausvorlage das Licht der Welt erblickt. Aus dem verächtlichsten geheimrathlichen Schooße geboren, sieht man auf den ersten Blick, daß König Stumm und ähnliche Stümmelinge Väter dieses Monstrums sind. Unternehmerallmacht gepaart mit erbahener geheimrathlicher Einsichtslosigkeit und verzerrt mit einigen Versicherungen, daß Wind und Sonne gleich vertheilt werden sollen, Versicherungen, die nach der Beurtheilung des Gesetzes und nach den bisherigen Erfahrungen nichts weiter sind als Phrasen: so offenbart sich uns dieses seltsame, aber in unserem Vaterlande schon satzfam bekannte Gemisch als neueste preussisch-deutsche Regierungsweisheit. Man hat es in Deutschland schon immer als besondere Gnade der „Vorsehung“ dankend begrüßt, daß bei den praktischen Lebensinteressen des Volkes die geheimrathlichen Volkstentler, von dem allmächtigen Unternehmerrath hinter den Coulissen hervorgepeitscht, auf der Bühne erschienen, um das Volk vor einem all zu hohen Schwunge vernünftigen Denkens und Handelns, vor Allem aber vor dem Gebrauch ihm geistlich gewährleisteter Rechte zu bewahren. Das neueste Werk dieser „Vorsehung“ übertrifft alles bisher Dagewesene. Man muß glauben, daß die Zeiten der Inquisition, der Folterwerkzeuge und Hexer- und Hexenverbrennung wieder angebrochen, und würden diese Strafen in der Zuchthausvorlage noch mit vorgesehen sein, sie würden an dem Wesen der letzteren wenig ändern, die grauenhaften Wirkungen derselben kaum erhöhen.

Die Begründung der Vorlage, wie sie in der vorigen Nummer enthalten ist, ist vielfach auf Kosten der Wahrheit geschehen, die entscheidendsten Vorkommnisse, auf die man sich in der Begründung hauptsächlich stützte, sind durch Entstellungen in das vollständige Gegenteil verkehrt, das ist erwiesen. Einseitig, wie die Vorlage ist, sind auch die Begründungen; eines bedingt das andere, denn ohne dem würde ja kein Zuchthausgesetz, wie man es wünscht und wie es vorliegt, zusammengebracht worden sein.

Nach § 1 wird, wer es unternimmt, durch ... Ehrverletzung ... Arbeitnehmer zur Theilnahme an Vereinigungen und Verabredungen, die eine Einwirkung auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen ... mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Wer in Versammlungen oder in der Presse darauf hinweist, daß sich der Arbeiter an sich selbst, an seiner Familie und an der Arbeiterklasse veründigt, wenn er sich der gewerkschaftlichen Organisation nicht anschließt, da allein durch den Zusammenschluß Lohn- und Arbeitsbedingungen besser werden können, verfiere nach dem Gesetz der Bestrafung, denn er hat es unternommen, durch „Ehrverletzung“ begangen an Denjenigen, die für die Vereinigung nicht zu haben sind — Andere zur Theilnahme an Vereinigungen, die eine Einwirkung auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse bezwecken, zu bestimmen. Es giebt keine Ausführung über die moralische Nothwendigkeit, das Vereins- und Koalitionsrecht auszuüben, die nicht auf dem Wege der ausdehnenden Auslegung durch gelehrte Richter als „Ehrverletzung“ aufgefaßt werden könnte. Wenn diese Bestimmung auch auf die Arbeitgeber Anwendung findet, so wissen wir ja, daß die geheimen Konditionen sie vor jeder Berührung mit dem Strafgericht schützen und wie äußerst selten sie der Strafe verfallen, trotz fortlaufender Uebertretung der jetzt bestehenden bezüglichen Gesetze.

Wer nach § 2 durch „Drohung“ die Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen sucht und als Streikführer (nach § 3) daraus ein „Geschäft“ macht, wird, wenn damit nach § 8 eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates oder eine

Gefahr für das Eigenthum hervorgerufen ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Nicht-Räbelsführer kommen mit 3 Jahren Zuchthaus davon. Die „Gefahr“ festzustellen liegt ganz in dem Ermessen des Richters. Ein jeder Streik zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen ist erstens einmal eine „Gefahr“ für das „Eigenthum“ des Unternehmers. Es ist immer auf das „Eigenthum“, den Geldbeutel des Unternehmers zur besseren Entlohnung der Arbeiter abgesehen. Weiter kann auch aus jedem Streik, der etwa durch vermehrte Chikanirungen seitens der Unternehmer oder während der Dauer des Streiks an anderer Stelle vorgenommene Lohnreduzirungen u. s. w. unvorhergesehen einen mehr oder minder großen Umfang annimmt, eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates herabgeduzt werden. Nehmen wir z. B. einen Streik in Gemehfabriken oder Geschluggiebereien an, welcher — nach Meinung des Richters — Mangel an Flinten und Kanonen und bei voraussehender plötzlicher Kriegsgefahr eine Gefahr für das Reich nach sich ziehen könnte; ferner einen Streik der Bergarbeiter, dadurch tritt Mangel an Kohlen ein, Eisenbahnen, Schifffahrt, industrielle Etablissements u. s. w. würden dadurch — nach Meinung des Richters — bezüglich des Eigenthums (etwa zu beschränkender Beschränkung des Verkehrs und der Produktion) einer „Gefahr“ ausgesetzt; weiter wäre ein solcher Zustand mit Rücksicht auf die Natur des Betriebes auch „geeignet“, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden und die Streikenden würden bis zu drei, die „Räbelsführer“ bis zu fünf Jahren in das Zuchthaus eingesperrt. Das klingt jetzt nicht mehr recht unglaublich angesichts des Köbtauer Urtheils; nach dem neuen Zuchthausgesetz würde eine solche Bestrafung in den vorangeführten Fällen selbstverständlich sein, denn wer die deutsche „Rechtspredigt“ kennt, der weiß, daß selbst die kühnsten Kombinationen nicht an die Wirklichkeit hinanreichen können, zudem es sich dem allgemeinen Empfinden des Durchschnittsrichters nach um Anwendung von Gesetzesbestimmungen handelt, die gegen „umstürzlerisch“ gefasste und „staatsgefährliche“ Angeklagte gerichtet sind.

Wie Jemand in der juristischen Logik sich zurechtfinden soll, die in den Zuchthausparagrapheen niedergelegt ist, und wie man etwas thun soll, was gleicherweise erlaubt ist und bestraft wird, das mögen die Götter wissen. Nach § 4 liegt „eine Verurtheilung oder Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere, wenn er befugter Weise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt.“ Wie denkt man sich wohl eine nach diesem Paragraph befugter Weise in Aussicht gestellte Handlung? Wenn die Arbeiter die Vornahme einer solchen Handlung, also Arbeitseinstellung, in Aussicht stellen, so ist das erlaubt; wenn sie aber durch die Drohung mit Arbeitseinstellung irgend etwas erreichen wollen, wenn sie Forderungen stellen (denn zum Vergnügen finden doch keine „Drohungen“ und Arbeitseinstellungen statt), dann finden die Strafvorschriften des § 1 Anwendung — also Gefängniß bis zu 1 Jahr —, weil die Arbeiter es unternommen haben, durch Drohung die Arbeitgeber zur Theilnahme an Verabredungen zu bestimmen, die eine Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bezwecken. Uebler ist noch Derjenige daran, welcher sich die Drohung zum „Geschäft“ macht. Jede Arbeiterkommission, oder die Vorsitzenden der Verbände oder der Zahlstellen, oder ein Vertrauensmann, welche von ihren Berufskollegen beauftragt sind, über irgend welche gestellte Forderungen mit den Arbeitgebern zu unterhandeln, werden, wenn sie brüskel abgewiesen werden und, um eine gütliche Unterhandlung zu erzwingen, mit Streik drohen, als gewerksmäßige Heher und Räbelsführer betrachtet und bestraft werden, weil sie, da sie dazu gewählt sind, die Interessen der Arbeiter zu jeder Zeit zu vertreten, die „Handlungen“ sich zum „Geschäft“ gemacht haben.

Desgleichen sind nach § 4 auch Streiks erlaubt, nämlich: es ist keine sträfliche Drohung und Verurtheilung im Sinne der §§ 1 bis 3, wenn der Thäter ein Arbeitsverhältnis beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt und die Arbeitseinstellung fortsetzt; aber

sofort sitzen der oder die „Thäter“ im Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn durch die Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen versucht werden. Der Vorsitzende oder Derjenige, welchen die Arbeiter als Wortführer erwählt haben, wird auch beim Streik entsprechend dem Zuchthausgesetze schärfer bestraft werden, weil er sich die Handlungen zum „Geschäft“ gemacht hat.

Die Wirkungen des Zuchthausgesetzes wären die: Zur Theilnahme an Vereinigungen darf Niemand mehr mit Hinweis auf die moralische Verpflichtung aufgefordert werden, das würde als Ehrverletzung aufgefaßt werden. Das Gleiche gilt für die Aufforderung der Arbeiter zur Theilnahme an Verabredungen, die eine Einwirkung auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse bezwecken. Zur Theilnahme an Verabredungen darf kein Arbeitgeber durch Drohung zu bestimmen versucht werden. Wäre durch die „Drohung“ der Arbeitseinstellung es möglich, den Arbeitgeber zu Verabredungen zu bestimmen und die Differenzen im Wege der Unterhandlung beizulegen, so macht das Gesetz die friedliche Einigung unmöglich, weil die „Drohung“ bestraft wird. Es bleibt den fordernden Arbeitern, wenn der Arbeitgeber sie brüskel abweist, nichts übrig, als ohne „Drohung“ zu streiken, und wenn sie dann wirklich glücklich durch die Maschen des Gesetzes geschlüpft sind, daß sie keine „Ehrverletzung“ begangen haben weder bei dem Bestreben, die Streikenden an der Wiederaufnahme der Arbeit zu hindern, was schon an sich ein Ding der Unmöglichkeit ist, dann sitzen sie auf alle Fälle in der Sackgasse drin. Entweder sie verlieren den Streik (und das wäre noch das kleinere Uebel), oder der Arbeitgeber wird durch den Streik gezwungen, auf die Forderungen einzugehen, dann sitzen die Streikenden allesammt im Loch, und der „Räbels“- oder Wortführer am ersten, weil der Arbeitgeber durch den Streik „zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen“ versucht wurde.

Ein größerer Unfuss ist nicht denkbar. Die Arbeiter müssen entweder mit Allem zufrieden sein, wie es ist, oder sie werden in den Streik, um der Strafe wegen „Drohung“ zu entgehen, getrieben, um alsdann bestraft zu werden. Hierzu kommt noch die Wirkung, daß man die „gewerksmäßigen Agitatoren und Heher“ durch eine besonders strenge Bestrafung von der Bildfläche verschwinden lassen und jede Bewegung ohne Leitung, also von vornherein unmöglich machen will. Weiter kann jeder Streik „als eine Gefahr für das Eigenthum“ und somit als strafbar betrachtet werden. Endlich wird das Streikpostenstehen oder irgend welche Ueberrückung, um den Streik wirksam zu machen, bei derselben Strafe (§§ 1 bis 3) verboten. — Das Streikrecht, das Recht der Arbeiter, ihre Lage zu verbessern, wird illusorisch gemacht, das Vereinigungsrecht der juristischen Spitzfindigkeit überlassen, das Grundrecht der deutschen Arbeiter, das Koalitionsrecht zerstört — ein Anderes bezweckt man nicht!

Es muß sehr trübe in den geheimrathlichen Köpfen und in denen solcher Personen, die es ihnen nachplappern, bestellt sein, wenn behauptet wird: Wind und Sonne sei gleich vertheilt, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer würden gleich gestellt. Schon der Unterschied in der wirtschaftlichen Stellung befreit den Arbeitgeber von fast allen diesen Gefahren, wo sie für ihn dennoch bestehen, kann er sie mit Bechtigkeit umgehen. Er braucht keinen Arbeiter auszusperrn, es steht ihm frei, das Arbeits- oder Dienstverhältnis in „befugter Weise“ abzulehnen, zu beendigen oder zu kündigen, um mit dem neuen Einstellenden neue, von ihm erwünschte Vereinbarungen zu treffen. Es steht ihm auch das Recht der Aussperrung ohne Strafe zu, wenn dieselbe nicht zu dem Zwecke erfolgt, die Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen; er braucht nur andere Arbeiter einzustellen — und verzichtet auf die „Nachgiebigkeit“ seiner ausgesperrten Arbeiter —, da er solche immer bekommt und kein Streikpostenstehen ihn daran hindert; während umgekehrt a u s t ä n d i g e Arbeiter auf die Nachgiebigkeit desselben Arbeitgebers dringen müssen. Weiter ist die Arbeitgeberpartei vielfach einzelne Person und all den Gefahren vor und in dem Kampfe entzogen, welche den Arbeitern als große Masse nach dem Zuchthausgesetz drohen. Aber selbst bei Verabredung mehrerer Arbeit-

geber zum Zwecke der Ausperrung können sie sich jeder Drohung oder Ehrverletzung enthalten; sie haben andere Mittel, um ihre Kollegen geneigt zu machen, sich ihren Handlungen anzuschließen, ohne die mit Strafe bedrohten Mittel in Anwendung bringen zu müssen. Ferner werden die Männer der Justiz niemals finden, daß durch eine Ausperrung für das „Eigentum“ der Arbeiter eine Gefahr herbeigeführt wird, denn diese besitzen ja kein „Eigentum“, und endlich haben die Arbeitgeber es stets in der Hand, wenn ihnen ein Kampf erwünscht ist, die Arbeiter zum Angriff und allen seinen Folgen zu treiben. Sollte aber wirklich einmal einer der Herren in den Maschen des Zuchthausgesetzes sich verfangen, so zeigt uns ja die Vergangenheit, wie allgemein das Bestreben vorhanden ist, vom Unternehmer Vergangenes als im Interesse der „Ordnung“ hinzustellen und darnach die Strafe zu bemessen, wenn überhaupt jemals auf eine Strafe erkannt wird oder eine Anklage erfolgt; bisher strafflos gebliebenen geschwundenen Vereinigungen der Unternehmer und Berrußserklärungen gegen Arbeiter, bekannt gewordene schwarze Listen u. s. w. beweisen das. Und wer noch im Zweifel sein sollte, daß das Unternehmertum von dieser Art Gesetzgebung nicht betroffen werden sollte, dem genügt zur Aufklärung wohl folgender Passus in der „Begründung“: „Ebenso wird es den Arbeitgebern nicht zu verwehren sein, daß sie sich über die Nichtbeschäftigung gewisser Arbeiter unter einander verständigen und sich gegenseitig Verzeichnisse derjenigen Personen mittheilen, die sie in ihre Betriebe nicht aufnehmen wollen.“ — Was bei den Arbeitern nach § 6 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wird hiermit den Unternehmern ausdrücklich als Recht zugestanden, nämlich die Berrußserklärung durch schwarze Listen, der Zwang, die Ehrverletzung, um mit diesem geschwundenen Mittel verwerflicher Natur — um die Worte der „Begründung“ für den Schutz der „Arbeitswilligen“ zu benutzen — die Willensfreiheit Anderer zu beeinträchtigen und ihre Absicht, dem Arbeitsverdienste nachzugehen und so ihre Familienmitglieder vor Noth zu schützen, zu verhindern.

Wahrlich, „Wind und Sonne“ sind gut vertheilt, nur in der Weise, daß der „Wind“ ausschließlich den Arbeitern und die „Sonne“ den Arbeitgebern zugedacht ist.

Nach § 7 soll, wer an einer öffentlichen Zusammenrottung theilnimmt, wobei irgend eine der nach diesem Gesetze strafbaren Handlung: Bedrohung u. s. w. mit vereinten Kräften begangen wird, mit Gefängnis, die „Mädelsführer“ nicht unter drei Monaten bestraft werden. Das ist eine reizende Aussicht für das Spitzeltum. Sobald eines solcher Subjekte unter einer Anzahl Streifender Strafe macht, schimpft und randaliert, werden Alle, auch Diejenigen, welche beschimpft werden, mit Gefängnis bestraft werden.

Eine besondere Glanznummer des Gesetzes bildet der Schutz der „Arbeitswilligen“. Diese werden in der Ära des Zuchthausgesetzes als die alleinige und sicherste Staatsstütze geschätzt, die auch besonders vor dem „Terrorismus der Streitenden“ geschützt werden müssen, als es sich gerade bei den Arbeitswilligen um ruhige, in die Staats- und Rechtsordnung sich schickende, für den Staat besonders nützliche Elemente handelt, welche in ihren mit den Staatsinteressen zusammenfallenden persönlichen Interessen wirksam zu schätzen eine wichtige und dringliche Aufgabe der Staatsgewalt ist.

Der „Staat“ ist zu bedauern, dessen Interessen mit den persönlichen Interessen der „Arbeitswilligen“ zusammenfallen, er ist um so mehr zu bedauern, ob solcher Rathgeber, die von dem Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung, deren Ursachen und Förderungsmitte eine so grundverkehrte Idee haben, daß sie die körperliche und geistige Degeneration und Wackelhaftigkeit als mit den Interessen des Staates zusammenfallend betrachten. Herrschen darüber in den geheimräthlichen Regionen doch noch Zweifel, daß eine emporende Arbeiterschaft, deren körperliche und geistige Bedürfnisse stetig zunehmen, auch den „Staat“ in der Kultur emporbringt, mithin die Interessen des Staates fördert. Man sollte es kaum glauben, aber die „Begründung“ sagt es uns deutlich genug, daß der Staat das alleinige Heil darin erblickt, die vorwärtsstrebende Arbeiterschaft zu knebeln, die Heuchelei, Feigheit und Bedürfnislosigkeit als oberste Staatsingebunden zu preisen und mit allen dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln zu schänken. Die Erklärung für diese mehr als sonderbare Stimmung finden wir darin, daß nicht geheimräthliche Weisheit, sondern die das ganze Wirtschaftsleben beherrschende, die Thatfachen unläugende Unternehmerrückwärts der mit dem Schlamme der niedrigsten Instinkte gedüngte Boden ist, der das Zuchthausgesetz hat spritzen und reifen lassen, und die Schöpfer des Zuchthausgesetzes nur dem allmächtigen Willen der Kapitalgewalt zu Diensten gewesen sind.

Arbeitswilligkeit ist im ganzen arbeitenden Volk vorhanden. Die Arbeitswilligkeit Derer, gegen die sich das Gesetz wendet, beruht in ihrem Anfangs- und Endantrieb in dem Bestreben, für alle Arbeitswilligen auch Arbeit zu schaffen. Wenn die Gesellschaft durch Bewilligung dieser Bestrebungen auch ungeheurer gewonnen würde, so ist dies doch nicht nach dem Geschmaack des Unternehmertums, dem unbeschränkte Ausbeutung oberster Grundbesitz ist. Deshalb wendet sich ihr ganzer Haß gegen Sie, welche ihnen in der Ausbeutung Schranken anzulegen wollen, und ihre ganze Liebe den Gelegen-

heitsarbeitswilligen zu, in denen sie in allen vorkommenden Fällen ihre Bundesgenossen haben, wenn es gilt, die unbeschränkte Ausbeutung zu erhalten; und sie machen selbstverständlich dem Klassenstaat zur Pflicht, die Bundesgenossen ihrer Klasse auf's Ausgiebigste zu schützen.

Die Standesehre ist jeder Klasse höchstes Gut, Schädigung der Interessen der Klasse oder deren Mitglieder die Verachtung aller ehrlich denkenden Klassengenossen nach sich. Der Verrath Einzelner ist um so verwerflicher und verabscheuenswürdiger, je exponierter die Stellung der Klassengenossen und je lobenswerther ihr Bestreben ist, wie es auf die Arbeiterklasse zutrifft. Alle Verbesserungen, die in dem Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen erreicht werden, kommen mehr oder minder allen Klassengenossen zu gute; finden sich doch Verräther um eines augenblicklichen Vorteils willen, den selbst zu erkämpfen sie zu feige sind, so wird man wohl zugeben können, daß nicht Alle die gleichen Motive geleitet haben, aber im Großen und Ganzen sind diese vorherrschend und drücken dem ganzen Arbeitswilligentum das Gepräge auf, das man unter der Bezeichnung „Lumpenproletariat“ kennt: das standesehrlose, professionelle Streiftreuerthum! Dieser elle Auswuchs an dem kranken Gesellschaftskörper, vor dessen Verührung der ehrliche Arbeiter sich wie vor der Pest hütet, soll nun durch Gesetzesbeschluß zur obersten und geheiligten Institution im Staate erhoben werden, als Staat im Staate, in welcher ersterem die Gefinnungslumperei, der Verrath, Feigheit und Wackelhaftigkeit zum Prinzip gemacht wird. Die weisen Männer der Regierung scheinen zu vergessen, daß analog mit dem Steigen und Fallen der sittlichen Stufe und der Lebenslage der großen Masse des Volkes auch die sittliche Stufe, das Ansehen und die Wohlhabenheit des Staates steigt und fällt; die Zuchthausbestrebungen sind ganz danach angehan, das deutsche Volk hinter die Stultis zu bringen.

Das nach dem Zuchthausgesetz im großen Schutze des Staates stehende Lumpenproletariat soll mehr Rechte genießen als jeder andere Staatsbürger, selbst mehr als Glieder des Königs- bzw. der Fürstenthümer. Nach § 5 des Zuchthausgesetzes bedarf es zur Verfolgung von Personen, die gegen „Arbeitswillige“ Verleumdungen mittelst Thätlichkeit, oder vorsätzliche Körperverletzung oder vorsätzliche Sachbeschädigung begehen, keines Antrages. Der Reichskanzler, Beamte und Offiziere müssen bei Verleumdungen erst Strafantrag stellen, bevor der Staat einschreitet: der Arbeitswillige steht höher, seine Verleumdung wird der Majestätverleumdung gleich geachtet; ohne Antrag haben Polizei, Staatsanwalt und Gerichte bei Verleumdung eines Arbeitswilligen einzuschreiten. Werden einem Anderen, selbst einem Könige gehörige Sachen vorsätzlich beschädigt, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein. Der Streiftreuer soll ein größeres Recht besitzen als der König: wird ihm auch nur ein Taschentuch zerrissen, sofort hat der Staatsanwalt ohne Antrag das Verbrechen zu sühnen.

Das ist in kurzen Umrissen das neueste Wundergebilde am Gesetzgebungshorizont.

Was würde die Folge sein, sollte die Zuchthausvorlage Gesetz werden?

Durch die einseitige Unterstützung des terrorisirenden Unternehmertums, das von Hans aus der Stärkere, durch Raubung des einzigen Rechtes, das die Arbeiter im Kampfe um ihre Existenz haben, wird das Rechtsgefühl des Volkes bald zu den gewesenen Dingen gehören. Schärfer und bitterer werden die Kämpfe zwischen Arbeitern einerseits und dem Unternehmertum und seinen Bundesgenossen, dem vom Staate protegirten Lumpenproletariat, andererseits werden. Das Lumpenproletariat wird in rechtlicher Beziehung gleich und über den Landesfürsten gestellt, wohingegen der Arbeiter, der mit Einsetzung seiner Existenz für sich, seine Familie und seinen Klassengenossen eine bessere Lebenslage erkämpfen will, auf alle Fälle in's Gefängnis, zum Theil in's Zuchthaus wandert, zum Ehrlosen gestempelt wird. Die Zuchthausvorlage thut ihr Bestes, um die Begriffe von Ehre und Lumperei zu verwirren und das Eine als das Andere zu betrachten. Denn wenn ein Theil wegen Ausübung seines natürlichen Rechtes in's Zuchthaus gesperrt wird und der andere Theil seiner einzigen, vom Gesetze als solcher anerkannten „Existenz“, die er besitzt, der Standesehrlosigkeit wegen hoch über das Gesetz gestellt wird — wenn die Ehrenmänner von heute Zuchthausler von morgen, die Ehrlosen von heute ausserordentliche Staatsstützen und Schützlinge von morgen werden, dann wird sich bald jeder ehrliche Arbeiter schämen — nur um den Unterschied mit dem Lumpenproletariat zu konstatiren —, nicht im Zuchthaus gefesselt zu haben. Die Ehrbegriffsverwirrung ist aufwendend und wird auch auf andere Gebiete des öffentlichen Lebens übergreifen, man wird sich in den Gedanken hineinleben, daß das Gegentheil von dem, was die Gesetze anordnen, nach den Volksbegriffen richtig ist.

Es ist ja kaum anzunehmen, daß dieses nackte Ausnahmengesetz gegen die Arbeiter Gesetz wird; wir glauben, daß sich die Mehrheit der Parlamentsvertreter doch noch so viel Einsicht bewahrt hat, das deutsche Volk vor dieser nationalen Gefahr zu bewahren. Aber an dem deutschen Volk selbst liegt es, nicht um zu verhalten, daß solche Wechselbälge wiederkehren, sondern sich das Koalitionsrecht, sein heiligstes Naturrecht zu erzwingen. Hinein in die Organisationen, diese müssen ihre Mitgliederzahlen verdoppeln, verdreifachen, und nicht erlahmen im Kampfe um unser Recht und um menschenwürdige Existenz — das ist die beste Abwehr

gegen die Klassenherrschtsgefühle des Unternehmertums und gegen das gemeinschädliche Arbeitswilligentum.

Die Proletarierkrankheit.

Die Unternehmerpresse hat es oft als eine gehässige und gewissenlose Doherei bezeichnet, wenn in den Todesanzeigen in Gewerkschaftsblättern der Vermerk enthalten war, daß die Proletarierkrankheit, die Schwindsucht, Ursache des Todes gewesen sei.

Gegen diese Methode der Ablehnung kann man sich künftig auf die Verhandlungen berufen, die auf dem in Berlin abgehaltenen Tuberkulose-Kongress gepflogen worden sind. Der Kongress stand unter dem Protektorat der deutschen Kaiserin, war von über 100 Delegirten besucht und Koryphäen der Wissenschaft aus verschiedenen Ländern pflogen in demselben Rathe, wie man der mörderischen Krankheit Herr werden könnte. Es steht nämlich fest, daß die Tuberkulose immer mehr um sich greift, und da die Gefahr der Ausbreitung bei dieser Krankheit eine sehr große ist, so ist es kein Wunder, wenn auch die herrschenden Klassen nach Mitteln und Wegen suchen, den Krankheitsherd zu beschränken.

Der Kongress hat also getagt und man kann sich bis zu einem gewissen Grade mit seinen Verhandlungen zufrieden geben, denn es wurde auf ihm unumstößlich festgestellt, daß die Tuberkulose eine Proletarierkrankheit ist, herbeigeführt durch berufliche Arbeit, die, überanstrengend und schlecht bezahlt, den Arbeiter auf eine niedere soziale Stufe drückt.

Es ist uns aus Raumangel unmöglich, längere Auszüge aus den oft sehr werthvollen Verhandlungen des Kongresses zu geben; schier zahllos sind die Mittel, die zur Vorbeugung der Tuberkulose angepriesen wurden, indes, Hauptsache bleibt die offene Darlegung der Ursachen der Krankheit, wie es unverblümt die Herren Direktor Gebhard-Lübeck, Prof. C. Fränkel-Halle, Prof. Dr. Rubener-Berlin und der Vertrauensarzt der Centralcommission der Krankenkassen Berlins, Dr. Friedeberg, thaten.

Herr Gebhard, Direktor der Hanseatischen Versicherungsanstalt in Lübeck, führte Folgendes aus:

„Mannigfache statistische Untersuchungen bestätigen, daß, je niedriger das durchschnittliche Einkommen, desto höher die Sterblichkeit an Tuberkulose ist. Redner weist zwei Pläne von Hamburg vor, in denen das größere oder geringere Einkommen der einzelnen Stadttheile und die größere oder geringere Sterblichkeit an Tuberkulose durch schwächere oder stärkere Schraffirung deutlich gemacht ist. Die Stellen, die auf dem einen Plane hell sind, sind auf dem anderen dunkel und umgekehrt. Noch viel schärfer wird der Unterschied der Tuberkulosegefahr für die verschiedenen sozialen Schichten beleuchtet durch eine statistische Arbeit der Hamburger Medizinalbehörde, die die Ergebnisse der Einkommensteuer und die Todesfälle an Tuberkulose im Durchschnitt der beiden Jahre 1896 und 1897 in Beziehung bringt. Darnach kam

auf 1000 Steuerzahler mit einem Einkommen	
über 3500 Mark 1	Tuberkulose-Fall,
von 2000—3500 Mark 2	Tuberkulose-Fälle,
von 1200—2000 Mark 2 1/2	Tuberkulose-Fälle,
von 900—1200 Mark 4	Tuberkulose-Fälle.

Bei Einkommen unter Mk. 900 wird keine Steuer erhoben; bei dieser Stufe sind mindestens fünf Todesfälle an Tuberkulose anzunehmen. Auf 10 000 Steuerzahler mit einem Einkommen über Mk. 2000 kommen 15, auf dieselbe Zahl mit einem Einkommen unter Mk. 2000 40 Todesfälle an Tuberkulose.

Auf die Gesamtzahl der Versicherten und ihrer Angehörigen sind jährlich 80 000 Sterbefälle an Tuberkulose zu rechnen. Die Lungenschwindsucht scheint zwar auch vor dem Hause des Reichthums nicht zurück, aber dies Haus gleicht einer Burg, die mit allen Mitteln vertheidigt wird. Die minder bemittelten Volksschichten sind am ungünstigsten daran. Jede Verbesserung der Lebenslage des arbeitenden Volkes bedeutet eine Einschränkung der Lungentuberkulose!

Die Tuberkulose ist eine Krankheit der Minderbemittelten,“ sagte Prof. Rubener, „schiebt aber ihre Fortsätze auch in die bemittelte Klasse hinein.“

Und Dr. Friedeberg äußerte u. A.:

„Die Thatfachen, die sich bis jetzt schon als unwiderlegbar aus den Verhandlungen des Kongresses ergeben haben, sind einmal, daß die Lungentuberkulose heilbar ist, und zweitens, daß die Lungentuberkulose im fundamentalsten Sinne des Wortes eine Proletarierkrankheit ist, die durch soziale und Ursachen des Berufs herbeigeführt wird. Herr Dir. Gebhard hat dies schon aus der Einkommensteuerstatistik nachgewiesen und gezeigt, wie die Erkrankungen an Lungentuberkulose sich im ungeheurer vermehren bei den Einkommen unter 900 Mk. Ferner haben dies bewiesen die wichtigen, von der Kraft der Wahrheit getragenen Ausführungen des Herrn Prof. Rubener, der besonders auf den Einfluß der Fabrik-, Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse auf die Erkrankung an Schwindsucht hinwies. Es wird Sie daher nicht befremden, daß die Arbeiterschaft mich beauftragt hat, hier auch ihre Anschauungen zum Ausdruck zu bringen. Ich erkläre, daß die Arbeiterschaft Deutschlands erst von einer auf der Basis unbeschränkter Koalitionsfreiheit sich aufbauenden Erziehung besserer Lebens- und Arbeitsverhältnisse, von einer durchgreifenden Aenderung ihrer ganzen Existenzbedingungen sich eine völlige und endgiltige Ueberwindung der Tuberkulose versprechen kann! (Lebhafter

Beifall.) Nichtsdestoweniger erkennen wir an, was bisher schon zur Ueberwindung dieses Volksübels geschehen ist und was die Regierung in dieser Beziehung gethan hat, vor Allen auch die Wirksamkeit des deutschen Zentralkomitees, das diesen in der Geschichte der Kulturwelt einzig dastehenden Kongress geschaffen hat. Die zahlreiche Beteiligung an diesem Kongress gerade aus den Kreisen der Arbeiterschaft wird Ihnen ein Beweis dafür sein, daß wir hierbei mit Ihnen zusammenarbeiten wollen.

So steht denn fest, daß nur eine arbeiterfreundliche Sozialreform im Stande ist, die Gefahr der Tuberkulose einzuschränken. Denn ohne Konzessionen an die Arbeiter hinsichtlich der Verkürzung der Arbeitszeit, höherer Löhne, Beseitigung der Hausarbeit, gesundheitlicher Einrichtung der Fabriken zc. zc. ist es nicht möglich, die Hauptursachen der Krankheit zu beseitigen.

Armuth und Glend ist das Theil der Arbeiter, die mit ihrer Hände Arbeit die Gesellschaft erhalten — Armuth und Glend schleppen auch das Erbübel der Arbeiter, die Schwindsucht, nach sich und pflanzen sie geradezu in künftige Generationen. Mögen die wissenschaftlichen Kreise sich noch nicht völlig klar sein über die direkte Vererbung der Tuberkulose, die Armuth und das Glend erbt fort unter den Arbeitern und schaffen den Boden für ihre Begleiterkrankung: die Schwindsucht, die in diesem Sinne sicher mit vererbt wird.

Neue soziale Verhältnisse müssen erst geschaffen werden, eine gründliche Umgestaltung muß erfolgen, wenn das Erbübel der Armen beseitigt werden soll. Dahin müssen die Arbeiter streben und wirken. Von den Satten und Sorgenlosen, die auf Kosten der Arbeiter ihr Leben gegen Krankheitsgefahren kräftigen, haben sie nichts zu erwarten.

Die Praktiken der Unternehmer und die Thaten, vielmehr Unthaten der Gesetzgebung beweisen dies.

Korrespondenzen.

Hannover. Nach der Bibel soll man „vor einem grauen Haupte aufstehen und die Alten ehren“. Das ist ein Grundsatz, den auch wir anerkennen. Grundsatz ist auch, in dem öffentlichen Meinungsstempel auch die Meinung des Gegners zu achten, d. h. inwieweit, als die „Meinung“ den Stempel der Ueberzeugung an sich trägt. Wo dies nicht der Fall ist, wo die eigene Erfahrung der ausgesprochenen Meinung entgegensteht, da nennt man es Heuchelei und die Heuchelei kann keinen Anspruch auf Achtung machen, selbst wenn ein „graues Haupt“ dahinter steckt, ebensowenig wie das „graue Haupt“ alsdann Anspruch auf Gehung hat. Das „graue Haupt“, welches aus Gewohnheit Heuchelei treibt, nennt man einfach einen alten Narren. Zu solch einem alten Narren hat sich Kollege Pennorf entwickelt, deshalb haben wir auch auf seine Karrieren bisher nicht reagiert. Wir wollen auch heute nicht auf das kindische Geschwätz näher eingehen, nicht darauf, wie er es fertig bringen kann, angesichts der verhältnismäßig weit größeren Unterlassungssummen des Verbandes für seine Mitglieder, als wie der Bund seinen Mitgliedern bietet, sich in Ermangelung eines anderen, dasselbe immer wiederkehrende Geschwätz, auch in der vorigen Nummer der Bundeszeitung, zu leisten; — wir möchten ihn nur ersuchen, sich seine Lebenslage vor Augen zu führen und die Theorie seiner Meinung mit der Praxis seines traurigen Daseins zu vergleichen. Wie kommt es, daß er, der doch den Brauereibeherrschern im Allgemeinen durch seine Thätigkeit in Bezug auf die Quertreibereien und Störungen in der Entwicklung der Organisation zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen — wobei er doch so reichlich mitgeholfen hat — so große Vortheile verschafft, von keinem einzigen derselben auf seine alten Tage eine leichte Arbeit zugewiesen erhält, die ihn reichlich nährt (wir nehmen an, er ist keiner von den „Unzufriedenen“, die überhaupt nicht arbeiten wollen). Oder warum haben ihn die Brauereibeherrschter nicht genügend unterstützt, da er doch nur für sie arbeitete, anstatt daß er jetzt auf die Almosen der Kollegen angewiesen ist. Geht die so „überzeugungslos“ gepredigte „Harmonie“ nicht einmal so weit, daß die Arbeitgeber den Verdienstvollsten unter Allen nicht einmal in seinem Alter vor Hunger bewahren? Es gehört eine seltene „Begabung“ dazu, wenn Jemand, der sein Leben lang (wir nehmen es an) seine Pflicht gegen Staat und Gesellschaft erfüllt, seine Lebenskraft auf dem Altar des Kapitalismus geopfert hat, nun, da er kraft- und arbeitslos dasteht, von diesen im Stich gelassen wird, sein Lebensende mit Sechsen beschließen muß und doch noch die so schön eingerichtete Welt, die „göttliche Ordnung“ und die „Harmonie der Interessen“ in allen Tonarten singen kann. — Das ist entweder kindisch oder Heuchelei, oder der Mann hat ein recht dickes Brett vor dem Kopf.

Hannover. Aus Bismarck a. d. Bahn wird uns geschrieben: „Recht nette Zustände scheinen in den hiesigen Brauereien noch zu herrschen. Heute früh hat sich die Brauerei Eisinghaus zwei junge Burschen im Alter von 19 bis 22 Jahren von der Herberge kommen lassen. Nachdem dieselben früh 6 1/2 Uhr sich vorstellten, wurde nur einer behalten, da man Arbeitskräfte „genügend“ hatte. Bei meiner Vorprache zwei Stunden später wurden zwei „Strafgefangene“ auf der Wächter beschäftigt; für den freien Mann hatte man keine Arbeit!“ Die große Vorliebe der Unternehmer für das Zuchthausgesetz wird immer erklärlicher. Ginein mit den ganzen Arbeitern in Zuchthäuser und Gefängnisse und von dort aus zur Arbeit kommandiert, dann wagen sie sicher nicht, sich zu mühen und arbeiten sehr billig. Diesem „Idealzustand“ streuen wir zu, und es wäre schließlich auch besser für die Arbeiter, als Zuchthäuser Arbeit zu erhalten, wie als freier Mann zu hungern. Wie mag man wohl so bereitwillig mit der Kommandierung von Strafgefangenen gewesen sein, wo doch Arbeiter genügend zur Verfügung standen?

Salzberg. Die am Sonntag auf der Zentralherberge stattgehabte Versammlung erledigte unter Anderem folgende Tagesordnung: Einziehen der Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder, Gewerkschaftliches und Verschiedenes. Im 1. Punkt ließ sich ein Mitglied aufnehmen und ein Mitglied umschreiben. Im Gewerkschaftlichen berichtete der Delegirte vom Kartell, daß in nächster Zeit ein Gewerkschaftsvergleich stattfinden wird. Auch sind Kommissionen für das Herbergs- und Bauwesen, sowie auch zur Ueberwachung der Sonntagsruhe gewählt worden. Unter „Verschiedenes“ besahe man sich zunächst mit der Brauerei Storchhöbe in Nörkersleben. Der Wirtenschälender ist im höchsten Grade unsauber. Nur durch ein Fenster von demselben getrennt befindet sich der Laubenschlag. Wenn die Burschen da ihre Maßketten einnehmen, dann ist es gar nichts Seltenes, daß so ein Thierchen angelogen kommt und den Tisch mit Roth beschmückt. Von Seiten des Brauereibeherrschers sollen auch Lohnabzüge unternommen werden. Der Monatslohn beträgt daselbst 87 Mt. Auch wurde vor einiger Zeit ein Kollege ungerathen fertig entlassen, was wir als eine Maßregel ansehen. Es würde eine Kommission gewählt, welche bei Herrn Krainitz vor-

stellig werden soll. Auch kamen mehrere Mißstände, welche auf der Aktienbrauerei in Thale noch existiren, zur Sprache. Ein Antrag, die Kommission, welche in Nörkersleben vorstellig wird, möge bezüglich der Organisation auch in der Schraier'schen Brauerei in Besserde Erundigungen einziehen, da dieses Bier von der Halberstädter Arbeiterschaft wohl getrunken wird, sich aber von dieser Brauerei noch kein Kollege der Organisation angeschlossen hat, obwohl die Verhältnisse daselbst auch nicht die rosigsten sind, wurde angenommen.

Hann. In der Versammlung am Sonntag, den 4. Juni, referirte Genosse Büchel aus Bielefeld über: „Die letzte Lohnbewegung und die gegenwärtige politische Lage“. Der Referent verlagte in seiner Rede die miltigen und schlechten Verhältnisse, welche hauptsächlich bis zum Jahre 1897 in den hiesigen Brauereien herrschten, und wie dieselben nur durch die Organisation einigermaßen beseitigt wurden. Auch der Lohn, welcher in damaliger Zeit noch die riesige Summe von 78 Mt. monatlich betrug, ist jetzt ein bedeutend höherer. Ferner erwähnte der Referent das Rückenrecht des Kaplans Gtze, wonach eine Arbeiterfamilie von 5 Köpfen mit 5-6 Mt. pro Woche ganz bequem leben kann, und verglich dies mit dem Diner, welches bei der Primizfeier der frommen Kapuziner-Mönche in Xicol verzehrt wurde. Der Referent ging sodann in seinen Ausführungen auch auf die in Deynhäusen angekündigte und in den letzten Tagen dem Reichstage zugegangene Zuchthausvorlage über, welche nach ihrer jetzigen Zusammenstellung dem Arbeiter den bis jetzt abriggeliebten Kleinen Rest des Koalitionsrechtes vollends rauben soll. Nach der Diskussion wurde von der sehr stark besuchten Versammlung einstimmig eine Resolution angenommen, wonach die Brauereiarbeiter von Hamm energig gegen das angekündigte Zuchthausgesetz und die damit geplante vollständige Vernichtung des Koalitionsrechtes protestiren. Ferner wurde beschlossen, daß die Vertrauensmänner eine Statistik führen sollen über alle vorkommenden Krankheitsfälle und deren Art, sowie über die Dauer derselben. — Nach dem Bericht der Lohnkommission ist eine vollständige Einigung mit der Direktion der Brauerei Jfenbeek zu verzeichnen, und ist folgendes bemilligt worden: 1. Ueberhalbwohnen, 2. Anfangslohn wöchentlich 25 Mt., nach 3 Monaten 26 Mt., für Brauer und Küfer, 3. für Vertrauensposten ein solcher von 28 Mt., 4. jeden Freitag Abend volle Lohnzahlung, 5. die Schlafräume werden zu Umkleide- resp. Trockenräumen eingerichtet, 6. Jeder hat das Recht, sich eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit, sowie bis eine Stunde nach Beendigung derselben in den Umkleideräumen resp. Schälender aufzuhalten, 7. diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1899 in Kraft, es dürfen jedoch bis 1. Juni 1901 keine neuen Forderungen gestellt werden. Die Versammlung erklärte sich mit dem Ertrungenen vollständig einverstanden. Sodann kam noch die Kündigung der Mäler der Brauerei „Markt“ zur Sprache. Es wurde ein aus 3 Personen bestehender Ausschuss beauftragt, dahin zu wirken, daß die gekündigten Mäler für die inzwischen freigerwordenen Stellen wieder eingestellt werden, da ein freiwilliger Wechsel der Kollegen von der Brauerei abgelehnt wurde. Nach wurde bemerkt, daß zwei anderen Kollegen genannter Brauerei gekündigt wurde, einer weil er mit dem Oberkäufer einen Wortwechsel hatte, der andere hatte ein Glas mit Bier ausgepökt, bevor er daraus trank; diese Angelegenheit wurde ebenfalls dem Ausschuss überwiesen. Unter „Verschiedenes“ forderte der Vorsitzende die Anwesenden auf, sich recht zahlreich an dem in Barmen stattfindenden Verbandsfest zu beteiligen. Es kam auch die Brauerei Weihenburg in Bippstadt zur Sprache. Obwohl den Kollegen das Koalitionsrecht zugesichert wurde, ist dies vom Herrn Brauereimeister Obermann nicht innegehalten worden. Braudt der Herr Brauereimeister Leute, so findet man in dem Schreiben gegenständig den Schlussatz: „Nur ja keine vom Verband“. Stellt der Herr die Leute persönlich ein, so trägt er gewissenhaft nach ihrer Farbe, ob roth oder —. Unser Wunsch wäre, daß der Herr Brauereimeister dies unterlasse, da doch die Konsumenten seines Produktes sicher auch nicht nach seiner Gefinnung fragen.

Serbebe. In der Nührthal-Brauerei wurde vor einigen Tagen Kollege H. ohne jeden Grund entlassen. Auf sein Verlangen nach dem Grunde der Entlassung wurde ihm vom Brauereimeister die Antwort zu theil: „Wegen Aufwiegelei und Heherei.“ Nun ist gerade das Gegenteil wahr, indem er sich die von verschiedenen im Geschäft befindlichen Personen ausgehenden Hehereien und Sticheleien verbieten hatte. Der richtige Grund ist die letzte Lohnbewegung resp. die verlangte Lohnmehrung zc., die, wie der Referent sagte, ihm in seinem ganzen Leben noch nicht vorgekommen sei. Das glauben wir gern, und es war auch Zeit, daß es vorgekommen ist; wir glauben aber auch, daß er trotz aller Maßregelungen den Verband aus seinem Betriebe nicht mehr hinausbringt, wenn auch die Leute mit Eiswagen und Drescheln hinein- und mit der Polizei hinausgebracht werden, wie es dem Kollegen H. passirte, dem nicht einmal Zeit gelassen wurde, seine Sachen in Ordnung zu bringen.

Hof. Die Mitglieder von Hof möchten wir dringend ersuchen, ihre Anzahl endlich einmal abzuklären und wieder zahlreicher als bisher in den Versammlungen zu erscheinen. Es ist ein schlechtes Zeichen von Interesse für die Sache, wenn die Versammlungen so schlecht besucht sind, als wie die letzten. Man sollte meinen, daß bei solchen Verhältnissen, wie sie hier existiren, etwas Sympathie für die Organisation vorhanden sein müßte; oder sind die Mitglieder vielleicht des Glaubens, daß es ihnen schon so gut geht, daß es ihnen gar nicht besser gehen kann? Wie sind mit unseren Röhnen noch weit hinter denen in anderen Städten jurid und doch wird das einzige Mittel, Kraft dessen wir uns bessere Verhältnisse schaffen können, in so unverantwortlicher Weise vernachlässigt. Kollegen, beherzigt dies, werft die Raueit ab, besucht regelmäßig und fleißig die Versammlungen und vor allen Dingen werbet Mitglieder für die Organisation. Unser Aller Schaden ist es, wenn wir mächtig die Hände in den Schooß legen. Das muß einmal anders werden.

Ludwigshafen. Behufs Gründung einer Agitationskommission für Baden, Pfalz und Elb-Lothringen fand am Sonntag, den 4. Juni, im Lokal Ködner eine Konferenz statt, zu welcher folgende sieben Zahlstellen Delegirte entsandt hatten: Frankenthal, Karlsruhe, Ludwigshafen, Mannheim, Dagersheim, Pfalzheim und Zweibrücken. Kollege Parzinger-Ludwigshafen eröffnete im Namen der dortigen Zahlstelle die Konferenz und hieß die anwesenden Delegirten herzlich willkommen, indem er gleichzeitig auf die Wichtigkeit der heutigen Zusammenkunft aufmerksam machte. Als Vorsitzender der Konferenz wurde Kollege Parzinger-Ludwigshafen und als Protokollführer Kollege Bosh-Mannheim einstimmig gewählt. Hierauf wurde die General-Diskussion über die zur Beratung stehenden Punkte eröffnet. Kollege Bosh-Mannheim bedauerte, daß die in nächster Nähe liegenden Zahlstellen Speyer, Schwetzingen und Heidelberg keine Delegirten entsandt hätten. Ködner leitete die Gründung einer Agitationskommission sympathisch gegenüber und hält es in Anbetracht der immer mächtiger werdenden Unternehmerverbände, sowie der in manchen Gegenden noch herrschenden Unkenntnis und Raueit der Arbeiter im Brauergewerbe für notwendig, daß in dieser Angelegenheit einmal Schritte gethan werden, um dem Unternehmertum zu zeigen, daß wir trotz unserer Unwissenheit, trotz Zuchthausvorlage und trotz der beabsichtigten Raubung des Koalitionsrechtes noch lange nicht zurückzudrücken werden und uns willentlich in die Arme der Unterdrücker der Arbeiterrechte werfen. Die verlorene Kämpfe der letzten Jahre beweisen, daß noch bedeutende Mägen in unserer Organisation auszufüllen sind. Die Agitations-Kommission soll den Hauptvorstand von seinen Arbeiten einigermaßen entlasten und in schwächeren Zahlstellen, sowie in jenen Theilen des Kreises, wo noch volles Dunkel herrscht, für Gewinnung von Mitgliedern besorgt sein. Einen

Schwerpunkt zur thätigsten Entwicklung der Agitation arbeiten bildet die Aufbringung der Gelber, Gewinnung von Vertrauenspersonen in indifferenten Gegenden, sowie Betreibung der Agitation durch tüchtige Referenten. Er hofft jedoch, daß sich alle Schwierigkeiten leicht überwinden lassen, wenn die einzelnen Zahlstellen die zu wählende Kommission nach Kräften unterstützen. Nach kürzeren Ausführungen mehrerer Delegirten wurde zur Spezialberatung übergegangen. Im 1. Punkt wurde beschlossen, eine Agitationskommission zu wählen. Diese führt den Namen „Agitationskommission der Brauereiarbeiter für den Gau Mittelrhein“. Der Agitationsbezirk umfaßt Baden, Pfalz, ebenso Elb-Lothringen, wenn sich die dort vorhandenen Zahlstellen zum Anschluß bereit erklären. Im 2. Punkt wurde folgender Antrag angenommen: „Zur Gründung eines Agitationsfonds zahlt jede Zahlstelle pro Mitglied einen einmaligen Beitrag von 10 Pf. und zur Befreiung der laufenden Kosten pro Mitglied und Quartal ebenfalls 10 Pf., um die Leistung der Hauptkasse einigermaßen zu entlasten resp. die Agitation besser fördern zu können.“ Der einmalige Beitrag ist im Laufe dieses Monats, und der jeweilige Quartalsbeitrag jedesmal im ersten Monat des Quartals, und zum ersten Male im Monat Juli zu entrichten. Als Grundlage dient die Abrechnung des vorhergehenden Quartals. Bei Wahl und Sitz der Kommission“ wurde Kollege Bosh-Mannheim als 1. Vorsitzender, Kollege Bosh-Mannheim als 2. Vorsitzender und zugleich als Schriftführer, Kollege Bantle-Ludwigshafen als Kassirer, Kollege Kraus-Mannheim und Kollege Parzinger-Ludwigshafen als Beisitzer gewählt. Der Sitz der Kommission ist in Mannheim. Wegen vorgeführter Jahreszeit wurde im weiteren Punkt von der Abhaltung eines Verbandsfestes Abstand genommen. Die zum Agitationskreise gehörigen Zahlstellen, welche durch Delegirte nicht vertreten waren, sollen von den Beschlüssen der Konferenz benachrichtigt werden. Mit einigen Dankworten für das Ausbarren und kräftige Zusammenwirken der anwesenden Delegirten wurde die Konferenz geschlossen.

Reutlingen. Am Sonnabend, den 3. Juni, fand bei Bittwe Thiel unsere regelmäßige Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: Zahlung der Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder; Wahl eines 1. Vorsitzenden, eines Kassirers, 1. Schriftführers und eines Delegirten zum Gewerkschaftskartell; Verschiedenes. Nach Erledigung der ersten Punkte wurden folgende Kollegen gewählt: Fleischer, 1. Vorsitzender; Knoll, Kassirer; Auerheimer als 1. Schriftführer und Delegirter zum Gewerkschaftskartell. Unter „Verschiedenes“ wurde ein Ausflug angeregt, jedoch des Verbandsfestes wegen davon Abstand genommen. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten erfolgte Schluß der ziemlich gut besuchten Versammlung.

Reutlingen. Der Zweigverein Reutlingen-Übungen feierte am 4. Juni sein erstes Stiftungsfest, welches sehr zahlreich, besonders von Stuttgart, Ehlingen und Müningen, besucht war, auch waren die Mitglieder von Übungen und Umgebung, sowie die Reutlinger Kollegen und die aus den umliegenden Ortsgemeinden fast alle erschienen. Vormittags holten wir die Gäste vom Bahnhof ab, hierauf war gesellige Unterhaltung im „Edensaal“. Nachdem die auswärtigen Kollegen die Stadt und deren Umgebung besichtigt hatten, fand um 1 Uhr der Festzug statt, an welchem sich ungefähr 1000 Personen beteiligten und sehr gut verlief. Nach dem Umzug ging es in die Sider'sche Bierhalle, und wurden hier die Gäste von dem Vorsitzenden des hiesigen Zweigvereins begrüßt; als dann der Gesangverein „Cambrinus“ von Stuttgart ein Lied vorgetragen hatte, hielt Kollege Spörri die Festrede; derselbe betonte, daß wir wohl Alle vor einem Jahre nicht geglaubt, daß wir heute in solcher Anzahl beisammen sein würden, und gab seiner Freude Ausdruck, daß der hiesige Zweigverein so gute Fortschritte mache, er betonte besonders, daß die Gewerkschaften um das Entkommen des Zweigvereins der Brauer sich sehr verdient gemacht hätten. In dem er noch die anwesenden Frauen aufforderte, ihre Männer nicht vom Verbands abzuhalten, sondern sie ersuchte, dieselben zu ermahnen, auch die Versammlungen fleißig zu besuchen, richtete er noch einen Appell an die nicht organisierten Arbeiter Reutlingens und forderte sie auf, sich sämtlich ihren betreffenden Verbänden anzuschließen. Stürmischer Beifall wurde dem Redner für seine Ausführungen zu theil und sei Kollege Spörri auch von dieser Stelle aus der Dank der hiesigen Zahlstelle ausgesprochen. Ein Ball beschloß die in allen Theilen gelungene Feier, und sei hiermit allen Theilnehmern für ihr Erscheinen gedankt; möchte der Same, der heute ausgestreut wurde, seine Früchte tragen. — Während der Feier waren zwei Glückwunschtelegramme eingelaufen von der Zahlstelle Wagsburg und von einem früheren Mitglied der Zahlstelle, jetzt in Bonn, auch diesen sprechen wir unseren Dank für ihre Aufmerksamkeit aus.

Rheinfelden. Am 3. Juni fand hier eine von 70 Brauereiarbeitern und Küfern besuchte Versammlung statt zwecks Gründung einer neuen Sektion. Kollege Schmitt hatte das Referat übernommen und wies unter Anderem in seinem Referat darauf hin, wie schädigend es sei, wenn in Brauereien zwei Parteilichungen vorhanden seien, da gerade dadurch die meisten Entlassungen der nicht genehmten Kollegen stattfinden, während durch einiges Zusammengehen vieles Schädigende vermieden, viel Gutes geschaffen werden könne. Nach der Diskussion über die Frage der Gründung einer Sektion, an der sich besonders Kollege Dangelien beteiligte, wurde die Gründung einstimmig, ohne Wiederpruch, beschlossen. In die Kommission zur Erledigung der Vorarbeiten wurden gewählt die Kollegen Heß, Eimeh und Kleinhaus. In den nächsten Tagen soll wieder eine Versammlung stattfinden zwecks Aufnahme von Mitgliedern.

Wochenschau.

— In Schweinfurt dauert der Boykott unverändert weiter. Die Herren Belschner haben trotz mehrmaligen Anschuhens den Streikenden weder den rückständigen Lohn noch die Papiere ausgehändigt. Es scheint doch, daß man ihre Arbeitskraft höher bewerthet, als die der Arbeitswilligen, sonst wäre dies Jögern unverständlich.

— Aus der „Brauer- und Hupfenzitung“ entnehmen wir, daß während der beiden Pfingsttage eine Delegirten-Versammlung der Braugehilfen Böhmens stattgefunden hat, welche von 70 Delegirten besucht war und welche in einer Resolution folgende Forderungen aufgestellt hat: Zehnstündige Arbeitszeit mit den im § 74 der Gewerbeordnung vorgesehenen Ruhepausen, Beschränkung der Sonntagsarbeit auf das äußerste Maß, strenge Einhaltung des 36 stündigen Erfahrungstages in jeder Woche, wöchentliche Auszahlung in Baargeld und ein Minimallohn von 10 fl. in Kleinen, von 11 fl. in großen Betrieben. Der Lohn steigt entsprechend der Fähigkeit und Verantwortlichkeit des Arbeiters. Lehrlinge dürfen nur zu gewerblichen Arbeiten verwendet werden. Die Arbeitszeit ist für Lehrlinge um zwei Stunden kürzer, für jugendliche Arbeiter Verbot der Nachtarbeit. Die Beschäftigung ungelerner Arbeiter ist mit Rücksicht auf die Gesundheit der Konsumenten verboten. Die Kündigungssfrist ist vierzehntägig. In hohen Feiertagen ist die Arbeit überhaupt zu unterlassen. Die Durstzimmern in den Brauereien sind

